

Kleine Anfragen zur Beantwortung in der Fragestunde des Landtags

Die Abgeordneten Volker Meyer, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU) hatten am 19.10.2016 gefragt:

(Anfrage 60; Drucksache 17/6705, S.32)

Wie entwickeln sich die vom Land Niedersachsen zu erstattenden aufgewendeten Kosten der Kinder- und Jugendhilfe? (Teil 2)

Vorbemerkung der Abgeordneten

Für die vom Land Niedersachsen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe zu erstattenden aufgewendeten Kosten sind im Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 0572 Titelgruppe 67 insgesamt 187 265 000 Euro veranschlagt. Der Haushaltsplanentwurf 2017/2018 weist für diesen Zweck für 2017 einen Ansatz von 272 254 000 Euro und für 2018 von 204 000 000 Euro aus. In diesen Ansätzen enthalten sind auch die Erstattungen für die Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) nach § 89 d Absatz 3 SGB VIII.

1. Von welchen Annahmen ist die Landesregierung bei der Ermittlung der Haushaltsansätze für 2017 und 2018 ausgegangen?

2. Welcher Anteil an den Ausgaben bei Kapitel 0572 Titelgruppe 67 entfällt auf Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (eine Prozentangabe reicht aus)?

3. Welcher Anteil der Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige entfällt auf UMA (eine Prozentangabe reicht aus)?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung am 28.10.2016

(Anfrage 60; Drucksache 17/6785, S.95-96)

1. Von welchen Annahmen ist die Landesregierung bei der Ermittlung der Haushaltsansätze für 2017 und 2018 ausgegangen?

Unbegleitete ausländische Minderjährige, die vor dem 1. November 2015 in das Bundesgebiet ein-gereist sind, unterliegen nicht dem Verteilungsverfahren. Um die besonders betroffenen Länder finanziell zu unterstützen, haben die Länder einen hierauf bezogenen pauschalen

Belastungsausgleich vereinbart. Die Modalitäten des Ausgleichs werden derzeit diskutiert. Die Haushaltsmittel zur Zahlung des Belastungsausgleichs wurden 2017 etatisiert.

Die Schätzung der zukünftigen Ausgaben erscheinen auf der Basis der von den niedersächsischen Jugendämtern beantragten Abschlagszahlungen sowie der Abrechnungen der Altfälle und der Einplanung des pauschalen Belastungsausgleichs gerechtfertigt.

Das Land ist gehalten, die Kosten, die den Kommunen bis zum 31. Oktober 2015 entstanden sind (Altfälle), vollständig bis zum 30. Juni 2017 abzurechnen, um sie beim Bundesverwaltungsamt in den Belastungsausgleich zwischen den Ländern nach § 89 d SGB VIII einfließen lassen zu können. Die Kommunen haben bis zum 31. Dezember 2016 Zeit, die Rechnungen für die Altfälle beim Land einzureichen. Die Abrechnungen werden daher zu einem großen Teil im 1. Halbjahr 2017 erfolgen.

Die niedersächsischen Jugendämter haben die Möglichkeit, Abschläge für die Kosten, die ihnen vom 1. November 2015 bis zum 30. Juni 2016 (Neufälle) für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen entstanden sind, beim Land zu beantragen.

Der überwiegende Anteil der in Niedersachsen lebenden umA ist zwischen 15 und 17 Jahren alt. Es wird daher ein durchschnittlicher Jugendhilfebezug von zwei Jahren angenommen.

2. Welcher Anteil an den Ausgaben bei Kapitel 05 72 Titelgruppe 67 entfällt auf Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (eine Prozentangabe reicht aus)?

Bei der Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII bzw. §§ 89 ff. SGB VIII werden die Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII nicht gesondert statistisch erfasst.

3. Welcher Anteil der Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige entfällt auf UMA (eine Prozentangabe reicht aus)?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Von den 5 327 am 13. Oktober 2016 in Niedersachsen lebenden und Jugendhilfe beziehenden umA erhalten 305 eine Jugendhilfeleistung nach § 41 SGB VIII.